



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0236

Der Oberbürgermeister

I/01-011-34-03-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang - Beanstandung/Aufhebung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 22.09.2025

Beschlussentwurf:

1. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I nimmt zur Kenntnis, dass ihr Beschluss vom 22.09.2025 zum Antrag Nr. 2025/3408 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.07.2025 „Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang“ vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beanstandet wird, da er das geltende Recht verletzt.
2. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hebt daher ihren unter Punkt 1 genannten Beschluss vom 22.09.2025 zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang auf.

Der aufzuhebende Beschluss lautet:

„Zwischen der Tankstelle Brinkschulte und dem Ortsausgangsschild wird auf der Langenfelder Straße in Hitdorf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.“

gezeichnet:
Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

In ihrer Sitzung vom 22.09.2025 fasste die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zum Antrag Nr. 2025/3408 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.07.2025 „Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang“ einstimmig bei einer Enthaltung von DIE LINKE den folgenden Beschluss:

„Zwischen der Tankstelle Brinkschulte und dem Ortsausgangsschild wird auf der Langenfelder Straße in Hitdorf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.“

Der vorgenannte Beschluss wird vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beanstandet, da er das geltende Recht verletzt.

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat den vorgenannten Beschluss trotz einer zuvor abgegebenen ablehnenden Stellungnahme der Verwaltung vom 26.08.2025 gefasst, in der eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als rechtlich nicht begründbar dargestellt wurde. Diese Rechtseinschätzung wird seitens der Verwaltung weiterhin aufrecht gehalten.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen nur angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigt. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage konnte im betreffenden Streckenabschnitt weder im Rahmen der ursprünglichen Prüfung noch nach Beschlussfassung festgestellt werden.

Die Auswertung der Unfallzahlen der vergangenen Jahre zeigte keine signifikante Unfallhäufung und insbesondere keine Hinweise auf geschwindigkeitsbedingte Unfallursachen. Auch aus den durchgeführten Verkehrsbeobachtungen ergaben sich keine außergewöhnlichen Konfliktlagen. Vielmehr wurde festgestellt, dass das Verkehrsaufkommen insgesamt gering ist und der Rad- und Fußverkehr in der Regel in diesem Bereich nur in untergeordnetem Umfang stattfindet. Ebenso lagen keine relevanten Erkenntnisse zu erhöhten Belastungen durch Lärm oder Abgase vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich machen würden.

Nach der politischen Beschlussfassung wurde die Situation vor Ort erneut überprüft. Diese erneute Prüfung erfolgte gemeinsam mit der zuständigen Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde sowie unter Beteiligung der Polizei. Auch im Rahmen dieses Vor-Ort-Termins bestätigte sich die bereits zuvor getroffene fachliche und rechtliche Einschätzung. Es ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die auf eine besondere Gefahrenlage oder auf veränderte Rahmenbedingungen hindeuten würden, aufgrund dessen sich eine Anordnung von Tempo 30 begründen ließe.

Nach wie vor wird zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Richtung Hitdorfer Seen als auch darüber hinaus, die Einrichtung einer sicheren Querungshilfe im Bereich des Knotenpunktes Langenfelder Straße/Bernsteinstraße/Umlag für erforderlich erachtet. Da diese nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau bereits im Rahmen der Umset-

zung der RadKomfortRoute in Richtung Monheim in Planung ist, werden drüber hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen für erforderlich erachtet.

Fazit:

Der Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 22.09.2025 zum Antrag Nr. 2025/3408 verstößt damit gegen geltendes Recht und ist vom Oberbürgermeister nach § 37 Abs. 6 S. 5 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO NRW zu beanstanden. Die Beanstandung und die Begründung dieser wird der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I in der vorliegenden Vorlage dargestellt. Der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I wird empfohlen, ihren vorgenannten Beschluss aufzuheben. Sie hat somit die Möglichkeit, der Verwaltungsvorlage zu folgen. Verbleibt die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I bei ihrem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen. Würde auch der Rat den Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I bestätigen, müsste sodann vom Oberbürgermeister die Entscheidung der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, sodass der beanstandete Beschluss von der Verwaltung bis zum Abschluss des beschriebenen Verfahrens nicht durchgeführt werden muss bzw. in diesem Fall wie dargestellt gar nicht umgesetzt werden kann.